

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006, mit der die Gewährung von Wohnbeihilfe geregelt wird (Wohnbeihilfenverordnung)

Stammfassung: LGBl. Nr. 122/2006

Novellen:

Text

Auf Grund des § 17 Abs. 5, des § 18 Abs. 5, des § 19 Abs. 5 und des § 20a Abs. 7 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 109/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einkommensberechnung
- § 2 Pauschalbeträge für Betriebskosten
- § 3 Berechnung des zumutbaren und anrechenbaren Wohnungsaufwandes für Mietwohnungen
- § 4 Berechnung des zumutbaren und anrechenbaren Wohnungsaufwandes für Eigentumswohnungen
- § 5 Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes in besonderen Fällen
- § 6 Erfordernis der teilweisen Rückzahlung der Wohnbeihilfe bei einem Rechtsgeschäft
- § 7 Verweise
- § 8 Übergangsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Einkommensberechnung

Abweichend von Einkommensbegriff gemäß § 2 Z. 10 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 wird festgelegt, dass bei Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, Einkünfte ab einer Höhe von 450 Euro als Einkommen gelten.

§ 2

Pauschalbeträge für Betriebskosten

Für die Einbeziehung der Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen folgende Pauschalbeträge festgelegt:

(Anmerkung: Tabelle siehe LGBl. 2006, S.265)

§ 3

Berechnung des zumutbaren und anrechenbaren Wohnungsaufwandes für Mietwohnungen

(1) Als zumutbarer Wohnungsaufwand unter Berücksichtigung des höchstens anrechenbaren Wohnungsaufwandes gemäß Abs. 2 ist bei einem monatlichen Einkommen anzusehen:

(Anmerkung: Tabelle 1, Zumutbarer Wohnungsaufwand in Prozent, siehe LGBl. 2006, S.265-266

Tabelle 2, Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro, siehe LGBl. 2006, S.267-268)

(2) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand einschließlich der Umsatzsteuer und der Pauschalbeträge für die Betriebskosten werden höchstens unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche bei einer Personenzahl von

1 Person Euro 182,- (max. E 104,- plus max. E 78,- Betriebskosten),
2 Personen Euro 229,- (max. E 119,80 plus max. E 109,20 Betriebskosten),
3 Personen Euro 261,- (max. E 136,20 plus max. E 124,80 Betriebskosten),
4 Personen Euro 293,- (max. E 152,60 plus max. E 140,40 Betriebskosten),
5 Personen Euro 325,- (max. E 169,- plus max. E 156,- Betriebskosten),
6 Personen Euro 357,- (max. E 185,40 plus max. E 171,60 Betriebskosten),
7 Personen Euro 389,- (max. E 201,80 plus max. E 187,20 Betriebskosten),
8 Personen Euro 421,- (max. E 218,20 plus max. E 202,80 Betriebskosten),
jede weitere Person plus Euro 32,- (max. E 16,40 plus max. E 15,60
Betriebskosten)

anerkannt. Ein darüber hinausgehender Wohnungsaufwand gilt als zumutbar. Der Betriebskostenanteil errechnet sich aus der Quadratmeterpauschale (§ 2) mal der tatsächlichen Nutzfläche, begrenzt mit dem Höchstsatz der maximal anrechenbaren Nutzfläche.

(3) Der zumutbare Wohnungsaufwand gemäß Abs. 1 bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Unterhaltspflichtigen wohnen, beträgt bei einer Personenzahl von

1 Person	Euro 75,-,
2 Personen	Euro 100,-,
3 Personen	Euro 125,-,
4 Personen	
oder mehr Personen	Euro 150,-.

(4) Mitwohnende Kinder von unterhaltsberechtigten Personen (§ 19 Abs. 4 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993) werden bei der Festlegung des zumutbaren Wohnungsaufwandes gemäß Abs. 3 nicht berücksichtigt.

(5) Wenn unterhaltsberechtigte Kinder mit anderen Personen in derselben Wohnung leben, wird der unter Berücksichtigung aller in derselben Wohnung lebenden Personen ermittelte zumutbare Aufwand gemäß Abs. 1 mit den Beträgen gemäß Abs. 3 zusammengezählt.

(6) Mitwohnende Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 nicht erfüllen, sind abweichend von Abs. 5 bei Berechnung der Wohnbeihilfe insoweit zu berücksichtigen, als je Person 32,- Euro vom anrechenbaren Wohnungsaufwand gemäß Abs. 2 abzuziehen sind.

§ 4

Berechnung des zumutbaren und anrechenbaren Wohnungsaufwandes für Eigentumswohnungen

(1) Bei Eigentumswohnungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 ist als zumutbarer Wohnungsaufwand unter Berücksichtigung des höchstens anrechenbaren Wohnungsaufwandes gemäß Abs. 2 bei einem monatlichen Einkommen anzusehen:

(Anmerkung: Tabelle 3, Zumutbarer Wohnungsaufwand in Prozent, siehe LGBl. 2006, S.269-270

Tabelle 4, Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro, siehe LGBl. 2006, S. 271-272)

(2) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand einschließlich der Umsatzsteuer werden höchstens unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche bei einer Personenzahl von

1 Person	Euro 131,-,
2 Personen	Euro 167,-,
3 Personen	Euro 203,-,
4 Personen	Euro 247,-,
5 Personen	Euro 291,-

sowie für jede weitere in der Wohnung lebende Person höchstens Euro 36,-

anerkannt. Ein darüber hinausgehender Wohnungsaufwand gilt als zumutbar.

(3) Der zumutbare Wohnungsaufwand gemäß Abs. 1 bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Unterhaltspflichtigen wohnen, beträgt bei einer Personenzahl von

1 Person	Euro 73,-,
2 Personen	Euro 94,-,
3 Personen	Euro 109,-,
4 Personen oder mehr Personen	Euro 116,-.

(4) Mitwohnende Kinder von unterhaltsberechtigten Personen (§ 19 Abs. 4 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993) werden bei der Festlegung des zumutbaren Wohnungsaufwandes gemäß Abs. 3 nicht berücksichtigt.

(5) Wenn unterhaltsberechtignte Kinder mit anderen Personen in derselben Wohnung leben, wird der unter Berücksichtigung aller in derselben Wohnung lebenden Personen ermittelte zumutbare Aufwand gemäß Abs. 1 mit den Beträgen gemäß Abs. 3 zusammengezählt.

(6) Mitwohnende Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 nicht erfüllen, sind abweichend von Abs. 5 bei Berechnung der Wohnbeihilfe insoweit zu berücksichtigen, als je Person 36,- Euro vom anrechenbaren Wohnungsaufwand gemäß Abs. 2 abzuziehen sind.

§ 5

Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes in besonderen Fällen

(1) Zur Vermeidung sozialer Härten kann in begründeten Fällen der zumutbare Wohnungsaufwand herabgesetzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Neuberechnung der Wohnbeihilfe nach dieser Verordnung für bisherige Bezieher (Weitergewährung) trotz annähernd gleicher Haushaltseinkommenssituation zu einer geringeren Beihilfenhöhe führt.

(2) Wohnt in der Wohnung mindestens eine Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder deren bescheidmäßig festgestellter Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt, ist der zumutbare Wohnungsaufwand um 50% zu reduzieren, sofern auf Grund des Haushaltseinkommens ohne die Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes überhaupt Wohnbeihilfe nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuerkannt würde.

§ 6

Erfordernis der teilweisen Rückzahlung der Wohnbeihilfe bei einem Rechtsgeschäft

(1) Wenn zu einem Rechtsgeschäft unter Lebenden über eine geförderte Eigentumswohnung gemäß § 53 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 die Zustimmung des Landes Steiermark erteilt wurde, ist die dem bisherigen Eigentümer in den letzten fünf Jahren vor dem Abschluss des Rechtsgeschäftes gewährte Wohnbeihilfe zur Rückzahlung vorzuschreiben, außer der Erwerber ist eine dem bisherigen Eigentümer nahestehende Person (§ 2 Z. 9 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993).

(2) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

§ 7

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Vorschriften des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 109/2006.

§ 8

Übergangsbestimmung

Wohnbeihilfen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, sind nur auf Antrag neu festzusetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung über die Gewährung von Wohnbeihilfe tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.